

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**des Finanzausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/3900(neu) -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021  
(Haushaltsgesetz 2020/2021)**

**und der Unterrichtung durch die Landesregierung  
- Drucksache 7/3898 -**

**Mittelfristige Finanzplanung 2019 bis 2024 des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**

### **A Problem**

Gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach § 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) ist der Haushaltsplan durch ein Gesetz festzustellen. Der Haushaltsplan besteht nach § 13 Absatz 1 LHO aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan verkündet, der nach § 13 Absatz 4 LHO eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht), eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht) sowie eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan) enthält.

## B Lösung

Mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021 wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ermöglicht.

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 führt im Wesentlichen die Regelungen der Haushaltsgesetze der Vorjahre fort. Abweichend von den Vorjahren wird das Haushaltsgesetz 2020/2021 durch die in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung normierte Schuldenregel geprägt. Danach ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Soweit eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage aufgrund der Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent zu erwarten ist, kann der Gesetzgeber nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 Verf M-V in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung im Haushaltsgesetz für das jeweilige Jahr dies feststellen und sodann eine Kreditermächtigung vorsehen. Weder für das Jahr 2020 noch für das Jahr 2021 wird eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage mit einer Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent erwartet. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Nettokreditaufnahme nicht vor. Vielmehr werden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz (GG) in einer Höhe erwartet, die zu einer Abweichung von der konjunkturellen Normallage aufgrund der Überschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent führt. Da noch keine Kredite nach § 18 Absatz 4 LHO in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung aufgenommen worden sind, besteht keine Rückführungsverpflichtung nach § 18 Absatz 5 Satz 1 und 2 LHO in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung. Auch die Verpflichtung zur Einsetzung von Beträgen zur Auffüllung des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ nach § 18 Absatz 5 Satz 4 LHO in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung besteht nicht, da dieses zum 1. Januar 2020 den Regelbestand nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ausweist.

Neben der Neustrukturierung des § 8 zur Besetzung von Stellen wurden unter anderem folgende inhaltlichen Änderungen im Verhältnis zu den Haushaltsgesetzen der Vorjahre aufgenommen:

- Feststellung nach § 18 Absatz 3 LHO im Rahmen der Umsetzung des ab 2020 geltenden Verbots der Nettoneuverschuldung, dass keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage aufgrund der Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent zu erwarten ist und damit keine Kreditermächtigung vorliegt (§ 2 Absatz 1)
- Konkretisierung der Regelung zur Anschlussfinanzierung und Mitteilung der Höhe der Kredite zum 31. Dezember 2018, die außerhalb der Nettotilgung aus Kassenbeständen getilgt worden sind und als Kassenkreditermächtigung fortbestehen (§ 2 Absatz 2)
- Erweiterung der Regelungen zu haushaltswirtschaftlichen Sperren unter Berücksichtigung des ab 2020 geltenden Verbots der Nettoneuverschuldung (§ 4 Absatz 2)
- Neuaufnahme der Regelungen zur Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für den Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben (§ 7 Absatz 1 und § 15 Absatz 3)
- Ermächtigung des Finanzministeriums, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht (§ 8 Absatz 6)

- Abweichend von § 49 Absatz 3 LHO dürfen für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein vom Hundert der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts, insgesamt bis zu vier Stellen in der Staatskanzlei für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung M-V“, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen, Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung, Stellen im Bereich der schulischen Bildung zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung mit einer weiteren Kraft besetzt werden (§ 8 Absatz 7 Nummer 7 Buchstabe a und b, Nummern 12, 13 und 14).
- Ermächtigung des Finanzministeriums, zusätzliche Planstellen und Stellen auszubringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind (§ 8 Absatz 18)
- Ermächtigung des Finanzministeriums, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 LHO zuzulassen, um entbehrliche Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus und der entsprechend notwendigen öffentlichen Infrastruktur zu übertragen oder zu überlassen (§ 12 Absatz 3 Nummer 18).

Die Bestimmung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in den Jahren 2020 und 2021 erfolgt abweichend von den Vorjahren nicht mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021. Ein entsprechender Entwurf wird vielmehr mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vorgelegt, da die Bestimmung der Verbundquoten erst auf Grundlage der dortigen Änderungen möglich ist.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Landtag, den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf Drucksache 7/3900(neu) mit einigen Änderungen anzunehmen.

Neben den bereits ausgeführten Änderungsempfehlungen empfiehlt der Finanzausschuss ferner unter anderem folgende Änderungen:

In § 2 soll ein neuer Absatz 10 angefügt werden, um das Finanzministerium zu ermächtigen, der Landesforstanstalt für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren.

In § 8 Absatz 5 soll eine neue Nummer 5 angefügt werden, wonach unbeschadet des § 50 LHO bis zu zehn Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz mit Zustimmung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden können.

In § 12 Absatz 3 Nummer 18 soll ein neuer Satz 5 eingefügt werden, wonach bei einem Verkehrswert von mehr als 250.000 Euro die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich ist.

Ferner soll in § 12 Absatz 3 eine neue Nummer 26 angefügt werden, wonach das Finanzministerium Ausnahmen vom § 63 Absatz 4 und 6 LHO bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Errichtung oder des Betriebs von Mobilfunkinfrastrukturen zulassen kann.

Darüber hinaus soll in § 14 ein neuer Absatz 20 angefügt werden, der das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zu einer Gesamthöhe von 4.000.000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.

Neben den Änderungen am Gesetzeswortlaut selbst empfiehlt der Finanzausschuss auch die Annahme einer Entschließung zur Stärkung des Beteiligungsmanagements des Landes.

### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 verursacht keine über die im Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 dargestellten Ansätze hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben. Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

## Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

- I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf der Drucksache 7/3900(neu) nebst geänder-tem Gesamthaushalt und den geänderten Teilen I bis IV mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:
  1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „9 391 000 900“ durch die Angabe „9 356 734 000“ und die Angabe „9 071 808 700“ durch die Angabe „9 037 486 700“ ersetzt.
  2. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Ermächtigungen“ ein Komma eingefügt und die Wörter „als Kassenkreditermächtigung“ werden durch die Wörter „deren Höhe sich aus Nummer 5 des Kreditfinanzierungsplanes (Teil III des Gesamtplanes) ergibt,“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen.
    - c) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.“
  3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „resultieren“ das Wort „wird“ eingefügt.
  4. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „beteiligt ist“ ein Komma eingefügt.
  5. In § 8 Absatz 5 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu zehn Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz.“

6. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 18 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses.“

b) In den Nummern 22, 23 und 24 wird jeweils am Ende ein Komma angefügt.

c) In Nummer 25 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Nach der Nummer 25 wird folgende neue Nummer 26 angefügt:

„26. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Mobilfunkinfrastrukturen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

7. In § 14 wird folgender neuer Absatz 20 angefügt:

„(20) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 4 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Neukonzipierung des Beteiligungsmanagements des Landes im Finanzministerium kann die notwendige Deckung auch durch Einsparung von Leistungsentgelten zugunsten Dritter erbracht werden.“

b) In Absatz 10 werden die Wörter „Landkreisneuordnung und“ gestrichen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird gebeten, die aktuellen Strukturen der Verwaltung der Unternehmensbeteiligungen des Landes zu überprüfen und dem Finanzausschuss bis zum 30. Juni 2020 ein Konzept für ein gestärktes Beteiligungsmanagement des Landes vorzulegen, das aktuellen Anforderungen genügt und eine weiter verbesserte Verwirklichung der Interessen des Landes erlaubt.“

- III. die Unterrichtung durch die Landesregierung - Mittelfristige Finanzplanung 2019 bis 2024 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung - auf Drucksache 7/3898 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.
- IV. das Finanzministerium zu ermächtigen, die Vorblätter, Vorwörter und Erläuterungen, die mit den zu den Einzelplänen sowie zum Stellenplan vorliegenden Beschlussempfehlungen noch nicht aktualisiert wurden, für den endgültigen Druck des Haushaltsplanes 2020/2021 an die Änderungsbeschlüsse des Landtages anzupassen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Schwerin, den 28. November 2019

**Der Finanzausschuss**

**Dr. Gunter Jess**  
Vorsitzender

**Tilo Gundlack**  
Berichterstatter

**Egbert Liskow**

**Sandro Hersel**

**Jeannine Rösler**





## Teil I

### Haushaltsübersicht Einnahmen 2020

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. aus Schuldendienst und dgl.	Laufende Übertragungen	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen 2020
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	91,5	--	--	--	91,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	200,0	150,0	--	350,0
04	Ministerium für Inneres und Europa	--	15.287,0	19.405,3	12.500,0	9.238,8	56.431,1
05	Finanzministerium	--	17.671,8	49.053,7	--	--	66.725,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	--	3.003,5	93.179,5	195.466,0	--	291.649,0
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	10.949,4	103.509,4	46.238,3	100,0	160.797,1
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	16.420,0	52.215,4	99.599,3	141.112,5	525,0	309.872,2
09	Justizministerium	--	88.312,2	8.760,5	--	--	97.072,7
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	--	4.110,88	318.523,9	240,0	0,1	322.874,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.709.984,0	29.077,2	1.120.237,2	20.900,8	379.210,4	7.259.409,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.513,8	--	36.451,1	2.471,0	43.435,9
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	--	75.194,8	336.940,0	335.848,8	--	747.983,6
	Summe Haushalt	5.726.404,0	300.468,4	2.149.408,8	788.907,5	391.545,3	9.356.734,0

## Haushaltsübersicht Ausgaben 2020

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2020
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	30.370,9	5.400,0	--	9.318,9	1.702,3	888,7	396,0	48.076,8
02	6.749,7	631,9	--	5,2	--	65,0	363,5	7.815,3
03	10.841,8	6.138,1	--	4.635,7	--	1.371,8	343,9	23.331,3
04	372.069,1	62.855,6	--	228.954,4	--	88.393,2	17.262,3	769.659,6
05	189.012,2	52.396,7	--	397,5	--	2.959,9	4.109,5	248.875,8
06	18.508,6	10.318,2	--	144.613,9	--	236.338,6	458,8	410.238,1
07	1.009.990,7	18.205,6	--	687.710,1	--	95.963,0	28.302,3	1.840.171,7
08	118.622,7	55.834,7	--	150.596,7	32.869,2	154.764,4	1.220,1	513.907,8
09	190.903,2	109.869,9	--	31.948,8	--	8.913,4	5.748,4	347.383,7
10	34.146,8	9.286,3	--	1.226.911,0	--	6.261,0	10.294,9	1.286.900,0
11	243.988,2	34.561,7	205.000,0	1.568.489,1	--	334.500,0	48.100,0	2.434.639,0
12	--	99.955,8	--	6,9	173.687,5	13.219,7	36.172,1	323.042,0
14	171,1	31,7	--	--	--	--	--	202,8
15	76.678,0	70.021,7	--	370.759,0	75.791,6	507.962,2	1.277,6	1.102.490,1
HH	2.302.178,0	535.507,9	205.000,0	4.424.347,2	284.050,6	1.451.600,9	154.049,4	9.356.734,0

## Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2020

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	91,5	48.076,8	-47.985,3
02	Landesrechnungshof	40,4	7.815,3	-7.774,9
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	350,0	23.331,3	-22.981,3
04	Ministerium für Inneres und Europa	56.431,1	769.659,6	-713.228,5
05	Finanzministerium	66.725,5	248.875,8	-182.150,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	291.649,0	410.238,1	-118.589,1
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	160.797,1	1.840.171,7	-1.679.374,6
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	309.872,2	513.907,8	-204.035,6
09	Justizministerium	97.072,7	347.383,7	-250.311,0
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	322.874,8	1.286.900,0	-964.025,2
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.259.409,6	2.437.639,0	4.828.770,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	43.435,9	323.042,0	-279.606,1
14	Landesverfassungsgericht	0,6	202,8	-202,2
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	747.983,6	1.102.490,1	-354.506,5
	Summe	9.356.734,0	9.356.734,0	0,0

## Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2020

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2020	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2021	2022	2023	2024
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.000	4.000	--	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	3.140	3.065	75	--	--
04	Ministerium für Inneres und Europa	56.567	24.197	15.970	14.300	2.100
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	288.500	130.624	98.903	57.746	1.227
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	24.110	10.522	7.490	3.149	2.949
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	390.037	206.077	96.760	77.150	10.050
09	Justizministerium	85	85	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	22.384	19.346	2.838	200	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	199.675	49.675	50.000	50.000	50.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	199.440	113.800	45.210	32.580	7.850
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	225.982	107.677	63.053	38.762	16.490
	Summe	1.413.920	669.068	380.299	273.887	90.666

## Haushaltsübersicht Einnahmen 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. aus Schuldendienst und dgl.	Laufende Übertragungen	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen 2021
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	109,5	--	--	--	109,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	70,0	150,0	--	220,0
04	Ministerium für Inneres und Europa	--	15.158,6	23.485,7	12.500,0	9.264,7	60.409,0
05	Finanzministerium	--	17.720,8	49.569,0	--	--	67.289,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	--	2.503,5	83.086,4	171.389,7	--	256.979,6
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	9.514,1	112.429,1	46.585,5	100,0	168.628,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	16.320,0	51.897,1	27.770,1	154.524,8	525,0	251.037,0
09	Justizministerium	--	88.298,3	8.799,8	--	--	97.098,1
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	--	4.124,7	325.044,1	240,0	0,1	329.408,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.901.984,0	28.836,8	1.151.320,5	15.045,8	186.023,8	7.283.210,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.513,8	--	763,0	2.084,0	7.360,8
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	--	66.062,2	328.355,4	121.275,8	--	515.693,4
	Summe Haushalt	5.918.304,0	288.780,4	2.109.930,1	522.474,6	197.997,6	9.037.486,7

## Haushaltsübersicht Ausgaben 2021

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2021
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	31.842,7	5.204,0	--	9.619,5	4.325,0	579,0	399,0	51.969,2
02	6.902,2	624,9	--	5,2	--	20,0	389,8	7.942,1
03	10.998,2	4.496,6	--	4.625,3	--	1.445,5	352,5	21.918,1
04	381.895,4	70.472,4	--	244.080,5	--	52.233,6	20.209,5	768.891,4
05	196.739,0	62.626,0	--	402,4	--	2.851,5	4.790,2	265.409,1
06	18.662,3	11.927,0	--	137.332,0	--	266.389,2	500,0	434.810,5
07	1.040.172,1	17.565,6	--	699.331,3	--	88.338,9	29.190,5	1.874.598,4
08	118.698,6	51.421,6	--	81.681,7	18.865,0	184.102,5	1.237,4	456.006,8
09	194.747,4	110.626,2	--	32.281,2	--	8.647,8	6.451,4	352.754,0
10	34.245,2	9.121,4	--	1.253.914,6	--	6.864,3	10.338,3	1.314.483,8
11	281.501,9	50.707,7	192.100,0	1.597.375,7	--	282.500,0	-1.900,0	2.402.285,3
12	--	103.708,9	--	5,8	172.221,9	9.216,6	984,0	286.137,2
14	171,1	32,0	--	--	--	--	--	203,1
15	76.480,0	70.575,2	--	370.397,3	76.136,8	205.172,4	1.316,0	800.077,7
HH	2.392.056,1	568.109,5	192.100,0	4.431.052,5	271.548,7	1.108.361,3	74.258,6	9.037.486,7

## Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	109,5	51.969,2	-51.859,7
02	Landesrechnungshof	40,4	7.942,1	-7.901,7
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	220,0	21.918,1	-21.698,1
04	Ministerium für Inneres und Europa	60.409,0	768.891,4	-708.482,4
05	Finanzministerium	67.289,8	265.409,1	-198.119,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	256.979,6	434.810,5	-177.830,9
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	168.628,7	1.874.598,4	-1.705.969,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	251.037,0	456.006,8	-204.969,8
09	Justizministerium	97.098,1	352.754,0	-255.655,9
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	329.408,9	1.314.483,8	-985.074,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.283.210,9	2.402.285,3	4.880.925,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	7.360,8	286.137,2	-278.776,4
14	Landesverfassungsgericht	0,6	203,1	-202,5
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	515.693,4	800.077,7	-284.384,3
	Summe	9.037.486,7	9.037.486,7	0,0

## Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2021	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2022	2023	2024	2025
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	6.700	4.500	2.200	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	3.025	2.950	75	--	--
04	Ministerium für Inneres und Europa	11.508	10.336	1.172	--	--
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	324.436	112.344	92.796	83.269	36.027
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	30.110	12.522	8.790	5.849	2.949
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	146.916	87.778	36.933	12.190	10.015
09	Justizministerium	--	--	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	17.094	15.856	1.038	200	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	199.930	49.970	50.000	49.960	50.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	183.748	107.334	45.984	22.630	7.800
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	122.869	56.294	33.316	22.875	10.384
	Summe	1.046.336	459.884	272.304	196.973	117.175